

4.12 Leistungen der IV



Früherfassung und Frühintervention

Stand am 1. Januar 2020



Auf einen Blick

Die Früherfassung und Frühintervention sind präventive Mittel der Invalidenversicherung (IV) und zwei verschiedene Phasen im IV-Verfahren, die es zu unterscheiden gilt.

Im Rahmen der Früherfassung sollen Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität so rasch wie möglich mit Fachpersonen der IV in Kontakt treten. Sobald der Kontakt hergestellt ist, wird möglichst schnell darüber entschieden, ob eine IV-Anmeldung notwendig ist.

Sobald eine IV-Anmeldung eingereicht wird, prüft die zuständige IV-Stelle gemeinsam mit der versicherten Person und den involvierten Partnern, ob geeignete Frühinterventionsmassnahmen den Erhalt des Arbeitsplatzes oder eine rasche Reintegration ins Arbeitsleben ermöglichen können.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte sowie Meldeberechtigte über die Früherfassung und die Frühintervention.

Früherfassungsphase

Früherfassung

1 Was ist eine Früherfassung?

Die Früherfassung zielt darauf ab, dass die IV-Stelle so früh wie möglich mit Personen in Kontakt tritt, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind und bei denen die Gefahr einer Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden besteht. Kommt die IV-Stelle zum Schluss, dass ohne geeignete Massnahmen eine Invalidität droht, fordert sie die betroffene Person auf, sich bei der IV anzumelden. Die Früherfassung ermöglicht der IV ein rasches Eingreifen und präventives Vorgehen.

2 An wen richtet sich die Früherfassung?

Die Früherfassung richtet sich an Personen, die

- während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig waren, oder
- innerhalb eines Jahres wiederholt Kurzabsenzen aufweisen
- und bei denen ein Invaliditätsrisiko besteht.

Die Absenzen müssen durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung begründet sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können meldeberechtigte Personen oder Instanzen den Fall der IV-Stelle melden.

Meldung zur Früherfassung

3 Wer kann eine Meldung einreichen?

Folgende Personen und Instanzen können eine Meldung einreichen:

- die versicherte Person sowie ihre gesetzliche Vertretung
- die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen
- die Arbeitgeber
- die behandelnden Ärzte und Chiropraktiker
- der Krankentaggeldversicherer
- der Unfallversicherer
- die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- die Arbeitslosenversicherung
- die Sozialhilfeorgane
- die Militärversicherung
- der Krankenversicherer

4 Wie erfolgt die Meldung?

Die Meldung ist schriftlich bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons der versicherten Person einzureichen. Das Formular kann bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie unter www.ahv-iv.ch bezogen werden.

5 Wird die versicherte Person vorgängig über die Meldung informiert?

Ja. Personen und Instanzen, die eine versicherte Person zur Früherfassung bei der IV-Stelle melden, müssen diese vorgängig darüber informieren.

6 Ist die Meldung zur Früherfassung eine Anmeldung für IV-Leistungen?

Nein. Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV. In der Früherfassungsphase werden keine Leistungen der IV zugesprochen.

Früherfassungsgespräch

7 Das Meldeformular wurde der IV-Stelle eingereicht, wie geht es jetzt weiter?

Die IV-Stelle kann die gemeldete Person zu einem Früherfassungsgespräch einladen.

In diesem wird

- die versicherte Person über den Zweck der Früherfassung informiert,
- eine Analyse der medizinischen, beruflichen und sozialen Situation vorgenommen,
- die versicherte Person darüber aufgeklärt, welche Informationen die IV-Stelle bei wem einholt,
- geprüft, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist.

8 Wer kann am Früherfassungsgespräch teilnehmen?

Mit dem Einverständnis der versicherten Person können Dritte am Gespräch teilnehmen, zum Beispiel die Person/Institution, welche den Fall gemeldet hat und/oder der Arbeitgeber. Es steht der versicherten Person ebenfalls offen, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Hält es die IV-Stelle für angezeigt, kann auch ein Arzt oder eine Ärztin des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) hinzugezogen werden.

9 Wann erfolgt kein Früherfassungsgespräch?

Geht aus der Meldung bereits eindeutig hervor, dass eine sofortige IV-Anmeldung angezeigt oder die IV nicht zuständig ist, wird auf ein Früherfassungsgespräch verzichtet.

10 Wo kann die IV-Stelle weitere Informationen einholen?

Genügen die Informationen aus dem Früherfassungsgespräch für den Entscheid nicht, kann die IV-Stelle mit der Vollmacht der versicherten Person weitere Informationen einholen, unter anderem bei medizinischem Fachpersonal, weiteren Versicherungen, Arbeitgebern oder der Sozialhilfe.

Ende der Früherfassungsphase

11 Wann endet die Früherfassung?

Mit dem Eingang der IV-Anmeldung oder der Mitteilung an die versicherte Person, es sei keine solche nötig, endet die Früherfassungsphase.

Anmeldung für IV-Leistungen

12 Wer kann eine IV-Anmeldung einreichen?

Grundsätzlich muss die versicherte Person die IV-Anmeldung einreichen. Auch ihr gesetzlicher Vertreter bzw. die Behörden oder Dritte, welche die Person regelmässig unterstützen bzw. dauernd betreuen, können einen Anspruch auf Leistungen der IV geltend machen.

13 Wie erfolgt die Anmeldung?

Die Anmeldung muss bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons der versicherten Person eingereicht werden. Das entsprechende Antragsformular kann bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie unter www.ahv-iv.ch bezogen werden.

Frühinterventionsphase

Frühintervention

14 Was ist eine Frühintervention?

Ziel der Frühintervention ist es, möglichst rasch einzugreifen, damit die versicherte Person ihren bestehenden Arbeitsplatz erhalten oder in einen anderen Arbeitsplatz eingegliedert werden kann. Durch rasches Handeln kann unter Umständen einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes entgegengewirkt und verhindert werden, dass die betroffene Person vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess herausfällt.

Die Frühinterventionsphase beginnt mit der Einreichung der IV-Anmeldung und erstreckt sich maximal über eine Dauer von zwölf Monaten.

Assessment

15 Was ist ein Assessment?

Nach Eingang der IV-Anmeldung führt die IV-Stelle ein Assessment (Evaluationsgespräch) durch. Dieses dient dazu, die relevanten Informationen zusammenzutragen für den Entscheid, ob Frühinterventionsmassnahmen, Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art angezeigt sind oder nicht und welche Massnahmen allenfalls zu treffen sind. Auf die Durchführung eines Assessments wird verzichtet, wenn aus der IV-Anmeldung hervorgeht, dass die Invalidenversicherung nicht zuständig oder die Eingliederung nicht möglich ist oder wenn nicht die Frage der Eingliederung oder der Rente im Zentrum steht, sondern ein Hilfsmittel oder eine Hilflosenentschädigung.

16 Wer kann am Assessment teilnehmen?

Die versicherte Person und der Eingliederungsverantwortliche oder die Eingliederungsverantwortliche nehmen am Assessment teil. Sofern sinnvoll, können weitere Personen, wie zum Beispiel der Arbeitgeber, ein Arzt oder eine Ärztin, daran teilnehmen.

Eingliederungsplan

17 Was beinhaltet der Eingliederungsplan?

Gestützt auf das Assessment wird ein auf die versicherte Person zugeschnittener Eingliederungsplan ausgearbeitet. Der Eingliederungsplan

- enthält die zu erreichenden Ziele und die vorgesehenen Frühinterventionsmassnahmen,
- regelt die Kooperation zwischen den beteiligten Parteien,
- definiert die Verantwortlichkeiten und Fristen.

Auf Basis des Eingliederungsplanes kann eine Zielvereinbarung erstellt werden. Alle am Eingliederungsprozess beteiligten Parteien unterschreiben diese.

18 Was sind Massnahmen der Frühintervention?

Die Massnahmen der Frühintervention müssen leicht durchführbar und kostengünstig sein. Dazu gehören:

- Anpassung des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Suche nach einer passenden Stelle (Arbeitsvermittlung) oder Beratung für den Erhalt der aktuellen Stelle
- Berufsberatung
- sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

19 Besteht ein Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen?

Nein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen.

20 Besteht Anspruch auf ein IV-Taggeld?

Nein. Während der Durchführung dieser Massnahmen werden keine Tagelder der IV ausbezahlt.

Ende der Frühinterventionsphase

21 Wann endet die Frühintervention?

Der Frühinterventionsprozess wird abgeschlossen durch einen Grundsatzentscheid in Form

- einer Mitteilung, dass der versicherten Person Integrationsmassnahmen oder Massnahmen beruflicher Art gewährt werden,
- der Mitteilung, die Rentenfrage werde geprüft, oder
- einer ablehnenden Leistungsverfügung.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Januar 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.12/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.12-20/01-D